

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma moretime oHG – AGB

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma moretime oHG, Sedanstraße 13, 93055 Regensburg, vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter (im Folgenden „moretime“ genannt) und einem Unternehmer (nachfolgend „Kunde“ genannt), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2 Entgegenstehende oder von den AGB der *moretime* abweichende Bedingungen des *Kunden* erkennt *moretime* nicht an, es sei denn, *moretime* stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn *moretime* in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des *Kunden* Leistungen vorbehaltlos erbringt. Sofern *moretime* bei einzelnen Lieferungen und Leistungen auf spezielle Nutzungs- und Bezugsbedingungen mit abweichenden Regelungen verweist, sind auch diese Bestandteil des jeweiligen Vertrags.

1.4 Auf die den Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller wird ergänzend Bezug genommen.

1.5 Der *Kunde* erklärt sich bezüglich Softwareprodukten Dritter, welche er von *moretime* im Rahmen des Auftrags erhalten hat, spätestens mit Einsatz der jeweiligen Software mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Lizenzbedingungen der jeweiligen Hersteller der Software einverstanden. Die Lizenzbedingungen liegen der jeweiligen Software bei, bzw. sind auf dem Datenträger, welche die Software enthält, bzw. bei Download der Software einsehbar und ausdrückbar und werden auf Anfrage des *Kunden* diesem von *moretime* auch schriftlich übersandt.

1.6 Bei einem Verkauf / Vermietung / Lizenzierung von Produkten der Firma ATOSS Software AG (nachfolgend ATOSS genannt) gilt Folgendes: Die Lizenzbedingungen und AGB der ATOSS sind Bestandteil des jeweiligen Vertrags. Die Lizenzbedingungen und AGB von ATOSS kann der *Kunde* im Internet unter [www.atoss.com](http://www.atoss.com) abrufen und ausdrucken, bzw. erhält diese von *moretime* auf schriftliche Anforderung.

1.7 Bei Abweichungen dieser AGB mit AGB/Lizenzbedingungen der Firma ATOSS gehen die AGB/Lizenzbedingungen von ATOSS diesen AGB vor.

## 2. Vertragsgrundlagen

2.1 Sofern *moretime* ein individuelles Leistungsangebot abgegeben hat, geschieht dies auf Grundlage der Angaben des *Kunden* über sein zurzeit genutztes IT-System, über vom *Kunden* beabsichtigte Erweiterungen des Systems und/oder der fachlich funktionalen Aspekte. Der *Kunde* trägt das Risiko dafür, dass die auf dieser Grundlage angebotene Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Sofern der *Kunde* verbindliche Vorgaben vereinbaren möchte, hat er diese schriftlich niederzulegen. Sie werden erst durch Gegenzeichnung Seitens *moretime* wirksam.

2.2 Eigenschaften der Produkte, die der *Kunde* nach den öffentlichen Äußerungen von *moretime* und/oder seinen Gehilfen und/oder ATOSS, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Waren, oder aufgrund eines Handelsbrauchs erwarten kann, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie schriftlich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind.

2.3 Jedes Softwareprogramm ist vom Hersteller für den Einsatz auf bestimmten Maschinentypen und für den Betrieb zusammen mit bestimmten anderen Geräten und Programmen entwickelt worden. Die Systemanforderungen für den Einsatz der Programme sind in der Dokumentation der jeweiligen Software beschrieben und durch den *Kunden* sicherzustellen.

2.4 Spezifische Einsatzbedingungen des *Kunden* sind von diesem vorab schriftlich zu erklären und durch *moretime* schriftlich zu bestätigen. Soweit keine gesonderte Erklärung erfolgt, gelten die in der entsprechenden Dokumentation der jeweiligen Software getroffenen Aussagen.

2.5 Wird ein Programm unter anderen als diesen Einsatzbedingungen genutzt, so entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung.

### **3. Zustandekommen des Vertrags / Änderungen**

3.1 Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung bzw. Leistung durch den *Kunden* zustande.

3.2 Soweit keinerlei Angaben hinsichtlich der Angebotsgültigkeit enthalten sind, sind Angebote Seitens *moretime* für einen Zeitraum von 30 Tagen gültig.

3.3 Dem *Kunden* zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktion, und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen *moretime* hergeleitet werden können, sofern das von *moretime* gelieferte Produkt gleichwertig oder höherwertig ist.

3.4 Als vereinbarter Leistungsumfang gilt, was im Einzelvertrag oder bei Werkleistungen auch im Pflichtenheft, der Abnahmetestdokumentation oder durch die Abnahme von Meilensteinen als Arbeitsergebnis akzeptiert wurde einschließlich der darin enthaltenen Planungen, Konzepte und Festlegungen für Folgephasen sowie sonstige einvernehmlich verabschiedete Projektdokumentation.

3.5 Ein Änderungswunsch eines geschlossenen Vertrags zur Anpassung / Erstellung von Software kann sowohl vom *Kunden* als auch von *moretime* ausgehen. Jeder Änderungswunsch ist schriftlich zu formulieren und dem verantwortlichen Ansprechpartner der anderen Partei zu übergeben.

3.6 *moretime* ist nach Eingang des entsprechenden schriftlichen Änderungswunsches zur unverzüglichen Mitteilung des Anpassungsaufwandes verpflichtet. Die entsprechende Änderungsvereinbarung wird Bestandteil des ursprünglichen Auftrages, wenn sie von den Parteien schriftlich anerkannt wird. *moretime* überprüft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Änderungswunsches die dort beschriebene Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderungen und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot zusammen. Die Schriftform ist bei Änderungswünschen auch durch Mitteilung per Telefax oder e-Mail mit Lesebestätigung gewahrt.

3.7 Der Aufwand von *moretime* für die Untersuchung der Änderung sowie etwaige Stillstandskosten (neutrale Zeiten) sind durch den *Kunden* gesondert zu vergüten, wenn der Änderungswunsch vom *Kunden* ausgeht.

3.8 *moretime* ist berechtigt, einzelne Verpflichtungen durch Unterauftragnehmer erbringen zu lassen.

### **4. Lieferung / Fristen**

4.1 Die Lieferung von Software erfolgt durch Lieferung des Lizenzmaterials auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern oder durch Bereitstellung des Lizenzmaterials auf einem Server und Übermittlung der zum Download erforderlichen Informationen an den *Kunden*.

4.2 *moretime* führt die Installation/Anpassung nur nach Maßgabe einer vom *Kunden* gesondert zu beauftragenden kostenpflichtigen Dienstleistung durch.

4.3 *moretime* ist weder für die Inbetriebnahme noch die Administration von Fremdprodukten Dritter, welche nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind, verantwortlich. Fremdprodukte sind dabei sämtliche Hard- und Softwarekomponenten, die außerhalb des Auftrags mit *moretime* vom *Kunden* erworben werden, oder bei diesem bereits vorhanden sind, gleich ob sie zum Betrieb der Software nach Auftragsbestätigung erforderlich sind.

4.4 Der *Kunde* ist, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, selbst für die Installation, Administration und die Funktionsweise dieser Produkte verantwortlich. Das Einspielen von Patches und Updates, Datensicherungen etc. fällt in den Verantwortungsbereich des *Kunden*.

4.5 Die Lieferung einer Dokumentation sowie die Lieferung von Quellcode Dateien bei Vereinbarung von Programmierleistungen ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist.

4.6 Die Gewährleistung für Fremdprodukte richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

4.7 Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt *moretime* ausdrücklich vorbehalten.

4.8 Fest vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde oder zur Abholung durch den *Kunden* bereitgestellt worden ist, oder zum Download für den *Kunden* bereitgestellt wurde und der *Kunde* darüber informiert wurde.

4.9 Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von *moretime* zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des *Kunden* eingelagert werden.

4.10 Fristen für die Erbringung von kundenspezifischen Programmierungen/Anpassungen oder sonstiger Arbeitsergebnisse und/oder für sonstige von *moretime* zu erbringenden Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelvertrag und sind als verbindlicher Fertigstellungstermin zu bezeichnen.

4.11 Die vereinbarten Fristen verlängern sich entsprechend, wenn im Falle der Erstellung des Pflichtenheftes durch *moretime* dessen Freigabe vom *Kunden* nach dem vorgesehenen Termin erfolgt, oder wenn sonstige, zur Erbringung kundenspezifischer Programmierungen/Anpassungen erforderliche Unterlagen, aus von *moretime* nicht zu vertretenden Gründen nicht zum Termin vorliegen, der zum Beginn der Arbeiten vorgesehen ist. Dasselbe gilt, wenn durch eine nachträgliche Änderung des Pflichtenheftes, oder durch sonstige nicht von *moretime* zu vertretende Umstände *moretime* in der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages behindert wird.

Als von *moretime* nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Leistungen, oder bereit zu stellenden Systemumgebung, die im Rahmen der Zusammenarbeit vom *Kunden* zu erbringen sind.

## **5. Vertragslaufzeit / Kündigung**

5.1 Ein Hotlineunterstützungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Jahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach Ablauf einer Mindestvertragsdauer von 12 Monaten.

5.2 Verträge, mit Ausnahme eines Hotlineunterstützungsvertrags, welche auf unbestimmte Zeit geschlossen sind, können von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist.

5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen wichtiger Gründe bleibt unbenommen.

5.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **6. Softwareüberlassung und -bereitstellung**

6.1 Wird dem *Kunden* Software zur entgeltlichen Nutzung überlassen oder auf Systemen von *moretime* zur Nutzung bereitgestellt, so wird dem *Kunden* hieran das einfache, nicht übertragbare, nicht weiterlizenzierbare Recht eingeräumt, diese Computerprogramme oder Teile daraus auf eigenen Rechnern laufen zu lassen. Der *Kunde* darf die Software nur vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software laut jeweils aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt im Falle der Bereitstellung auf Systemen von *moretime* das Laden der Software in den Arbeitsspeicher, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation auf Hardware des *Kunden* oder das Speichern der Software auf Datenträgern beim *Kunden*.

6.2 Vorhandene Schutzmechanismen von Programmen gegen unberechtigte Nutzung dürfen durch den *Kunden* nicht entfernt oder umgangen werden.

6.3 Die Nutzung von Programmen ist beschränkt auf die Unterstützung des internen Geschäftsbetriebs des *Kunden* und der mit ihm verbundenen Konzernunternehmen. Die Nutzung zum Zwecke der Unterstützung des Geschäftsbetriebs eines Dritten bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

6.4 Der *Kunde* darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *moretime* keine Unterlizenzen erteilen und die Programme nicht an Dritte vermieten, verleihen oder im Rahmen von EDV Dienstleistungen, oder in sonstiger Weise zum vorübergehenden Gebrauch überlassen oder für Zwecke Dritter benutzen oder Dritte benutzen lassen.

6.5 Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch der zu den Programmen gehörigen Programmspezifikation (Dokumentation/ Handbücher). Der *Kunde* ist berechtigt, eine Sicherungskopie des maschinenlesbaren Lizenzmaterials zu Zwecken der Datensicherung zu erstellen.

Des Weiteren ist der *Kunde* berechtigt das Lizenzmaterial zur Archivierung auf einem Backup Server zu nutzen. Handbücher dürfen zur internen Nutzung vervielfältigt werden.

6.6 Alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom *Kunden* hergestellten, vollständigen oder teilweisen Kopien des maschinenlesbaren Lizenzmaterials, auch wenn es bearbeitet, übersetzt oder unverändert oder bearbeitet mit anderen Programmen verbunden wurde, bleiben - unbeschadet des Eigentums des *Kunden* am Aufzeichnungsträger – bei dem Hersteller der Software. Der *Kunde* ist verpflichtet, auf allen diesen Kopien den Copyright Vermerk des Herstellers anzubringen. Der *Kunde* verpflichtet sich, das Lizenzmaterial einschließlich Kopien jeder Art, nicht Dritten (einschließlich anderen Lizenznehmern des betreffenden Programms) zugänglich zu machen.

## 7. Hotlineunterstützung

Ist zwischen den Parteien ein Vertrag über Hotlineunterstützung geschlossen gilt folgendes:

### 7.1 Leistungsumfang

7.1.1 *moretime* berät und unterstützt den *Kunden* im Rahmen der Hotlineunterstützung über Telefon, e-Mail oder Remote-Zugriff bei folgenden Fragen:

- a) Meldung von Anwendungsfehlern
- b) Probleme bei der Datenübergabe per Schnittstelle an Fremdsysteme (z.B. Lohn und Gehalt), soweit diese Schnittstelle zuvor bereits erfolgreich im Einsatz war.
- c) Probleme bei der Datenerfassung mit Erfassungs-Terminals, sofern diese Terminals zuvor bereits erfolgreich im Einsatz waren.
- d) Fragen des Anwenders zum Betrieb der Software, zur Software-Bedienung oder Software-Funktionen.

7.1.2 Die Bereitstellung von Programmänderungen, die neue Leistungsmerkmale enthalten, neuen Datenträgern und Handbüchern, sowie weitere über die Wartung und Betreuung hinausgehenden Leistungen – z. B. Programminstallation, Schulung (Programmeinführung), die Inbetriebnahme von Erfassungs-Terminals oder Schnittstellen zu Fremdsystemen sind nicht Inhalt dieses Vertrages. Die Hotline ersetzt keine Schulung über Betrieb, Bedienung und Funktionen des Lizenzmaterials.

7.1.3 Betreut wird die jeweils letzte Version des erworbenen Programms.

7.1.4 Nicht Vertragsgegenstand einer Hotlineunterstützung sind Leistungen, die im Rahmen einer Programmpflege erbracht werden, insbesondere Fehlerbehebungen von Fehlern der Software sowie der Einsatz eines Betreuers vor Ort beim *Kunden*.

7.1.5 Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung durch den *Kunden* entstehen (z.B. nicht vorhandene Datensicherungen, Eingabe von Befehlen in die Software entgegen der ausdrücklichen Anweisungen der Hotline etc.), Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des *Kunden*, durch Eingriffe des *Kunden* oder seitens Dritter in den Programmcode der Software, durch höherer Gewalt oder die aus der Zusammenarbeit der Software mit anderen, nicht vertragsgegenständlichen Computerprogrammen verursacht werden, ist nicht Gegenstand der Hotlineunterstützung, kann aber im Einzelfall gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Gleiches gilt für die Beseitigung von Störungen oder Schäden, die durch Unterbrechung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht von *moretime* zu vertretenden Einwirkungen verursacht werden.

7.1.6 *moretime* ist berechtigt, Fragestellungen, in Absprache mit dem *Kunden* an andere Stellen weiterzuleiten, die Hilfestellung zu diesen Fragen liefern können. Sofern der *Kunde* von diesen Stellen Dienstleistungen bezieht und in Anspruch nimmt, erfolgt die Berechnung dieser Dienstleistungen gesondert und ist nicht in den Vergütungen der Hotlineunterstützung enthalten.

### 7.2 Hotlinezeiten

Die Hotline ist während der regulären Geschäftszeiten von *moretime* (Montag bis Freitag - ausgenommen jegliche Feiertage - von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr) unter Telefon +49 941 20 60 85 0 bzw. Fax +49 941 20 60 85 29 oder E-Mail support@moretime.co für den *Kunden* zu erreichen.

### **7.3 Pflichten des Kunden / Ansprechpartner / Durchführung der Hotline / Remotezugriff**

7.3.1 Der *Kunde* hat aktiv mitzuwirken um *moretime* eine reibungslose und zeitnahe Hotlineunterstützung zu ermöglichen. Der *Kunde* wird insbesondere bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen diese so genau wie ihm möglich präzisieren und aufgetretenen Störungen dokumentieren. Der *Kunde* hat *moretime* ausreichend Zeit für die Diagnose und Unterstützung bei auftretenden Problemen mit dem Produkt einzuräumen.

7.3.2 Der *Kunde* benennt *moretime* einen Ansprechpartner sowie einen Ersatzansprechpartner, welche in der Handhabung des bereits eingesetzten Lizenzmaterials geschult sind. Allein diese benannten Ansprechpartner sind als Systemverantwortliche berechtigt, die Hotline-Unterstützungsleistungen von *moretime* nach Maßgabe dieser Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

7.3.3 Der *Kunde* wird vor Inanspruchnahme der Hotline-Unterstützung versuchen, das beim ihm aufgetretene Problem durch eigene Aktivitäten zu lösen, einzugrenzen und näher zu spezifizieren.

7.3.4 Der *Kunde* nimmt die Hotline-Unterstützung nur in Anspruch, wenn die mit dem Programm ausgelieferte Dokumentation für das aufgetretene Problem keine Lösungshinweise gibt.

7.3.5 Der *Kunde* ermöglicht *moretime* im Rahmen des Hotline-Supports den Remotezugriff zu seiner Anwendung. *moretime* teilt dem *Kunden* die hierfür in Frage kommende Remotesoftware vorab mit. Den Remotezugriff von *moretime* kann der *Kunde* jederzeit überwachend einsehen und jederzeit selbst den Remotezugriff von *moretime* unterbrechen.

### **8. Prüfung und Gefahrübergang / Abnahme**

8.1 Der *Kunde* hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von 7 Tagen so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

8.2 Unwesentliche Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den *Kunden* nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

8.3 Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer oder dessen Beauftragten auf den *Kunden* über.

8.4 Bei Werkverträgen wird *moretime* die kundenspezifischen Programmierungen, kundenspezifischen Anpassungen oder sonstigen Werkleistungen nach Abschluss der Testphase zur Abnahme freigeben. Der *Kunde* ist nach Freigabe der Arbeitsergebnisse zur unverzüglichen Durchführung der Abnahme verpflichtet. *moretime* wird bei der Durchführung der Abnahme durch den *Kunden* einbezogen. Über die Ergebnisse der Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

### **9. Preise und Zahlungsbedingungen**

9.1 Die Einzelheiten der Vergütungen sind grundsätzlich im jeweiligen Einzelvertrag spezifiziert.

9.2 Die sich aus einem Angebot von *moretime* ergebenden Preise verstehen sich bei Waren ab Auslieferung in Regensburg. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie gegebenenfalls zzgl. Verpackung und Transportkosten.

9.3 Soweit im Einzelvertrag nicht anders spezifiziert, werden Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder nach Aufwand berechnet. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.

9.3 *moretime* ist dazu berechtigt, jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres, die Hotlinegebühren anzupassen, wobei die Änderung die jeweilige zwischenzeitliche Erhöhung des amtlichen Verbraucherindexes für Bundesrepublik Deutschland oder des an seine Stelle tretenden Indexes um nicht mehr als 2 volle Prozentpunkte übersteigen darf.

9.4 Zahlungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

9.5 *moretime* ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des *Kunden*, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist

*moretime* berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

9.6 Eine Aufrechnung des *Kunden* mit anderen als unbestrittenen Forderungen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist unzulässig.

9.7 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des *Kunden*, das nicht auf einem Recht aus dem gleichen Rechtsverhältnis beruht, ist unzulässig.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

10.1 Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den *Kunden* im Eigentum von *moretime*.

10.2 Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände oder Software bleiben im Eigentum von *moretime*. Sie dürfen vom *Kunden* nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit *moretime* über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

## **11. Pflichten des Kunden**

11.1 Der *Kunde* wird *moretime* im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern und Mängeln unterstützen.

11.2 Der *Kunde* hat Mängel unverzüglich unter Angabe aller ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen, z.B. Auszüge der Dateien, Fehlerbeschreibungen, Fehlermeldungen, etc. an *moretime* zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

11.3 Der *Kunde* wird der *moretime* zur ordnungsgemäßen Erbringung bei Softwarepflegeleistungen einen Remote Zugriff auf sein EDV System ermöglichen, damit *moretime* eine Ferndiagnose über den Fehler treffen kann.

11.4 Die Umsetzung der eingegangenen Geschäftsverbindung und insbesondere der von *moretime* zu erbringenden Leistung erfordert als wesentliche Vertragspflicht eine enge Zusammenarbeit der Vertragsparteien. Hierzu schafft der *Kunde* insbesondere unentgeltlich die Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der *Kunde* Arbeitsräume für Mitarbeiter von *moretime* einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel und der dazugehörigen Infrastruktur (z.B. EDV Anlage, Telekommunikationsanlagen, Telefon und Telefax) sowie alle erforderlichen Informationen und Unterlagen unter Nennung der dazugehörigen Ansprechpartner kostenfrei bereit stellt.

11.5 Der *Kunde* wird alle *moretime* übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich im Original oder in Kopie verwahren, sodass sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden können.

11.6 Der *Kunde* trägt bei einzelvertraglich vereinbarten kundenspezifischen Programmierungen/ Anpassungen von Software dafür Sorge, dass die Datenverarbeitungs-umgebung zur Integration der Arbeitsergebnisse in der Leistungsbeschreibung im erforderlichen Umfang beschrieben ist und dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.

11.7 Vor Arbeiten von *moretime* an IT-Systemen des *Kunden* ist der *Kunde* verpflichtet selbst eine ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten vorzunehmen.

11.8 Erbringt der *Kunde* eine seiner Mitwirkungspflichten nicht vereinbarungsgemäß, so gelten die daraus entstehenden Folgen, wie zusätzliche Leistungen und Verzögerungen, zu Lasten des *Kunden*. *moretime* kann den erbrachten Mehraufwand dem *Kunden* in Rechnung stellen. *moretime* kann dem *Kunden* ferner eine angemessene Frist zur Nachholung der Mitwirkungsleistungen mit der Erklärung setzen, dass *moretime* den Einzelvertrag kündigt, falls diese Frist fruchtlos verstreicht.

## **12. Gewährleistung**

12.1 Mängelansprüche des *Kunden* setzen voraus, dass dieser nach § 377 HGB seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel sind innerhalb von 7 Tagen ab Eingang der Ware beim *Kunden* schriftlich anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt die

rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

12.2 Die Gewährleistungsansprüche erstrecken sich nicht auf die Programme, die der *Kunde* selbst ändert oder die er nicht in der in der Produktspezifikation beschriebenen Systemumgebung einsetzt, es sei denn der *Kunde* weist nach, dass dies nicht für den Mangel ursächlich war.

12.3 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche bei Softwaremängeln ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.

12.4 Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt außer im Fall von Schadensersatzansprüchen, 1 Jahr ab Ablieferung, sofern *moretime* den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat. Die gesetzliche Verjährung der Rückgriffsansprüche des *Kunden* bleibt hiervon unberührt, soweit die neu hergestellten Vertragswaren im Rahmen des Geschäftsbetriebs von *moretime* an Verbraucher verkauft werden. Gesetzliche Rückgriffsansprüche bestehen nur insoweit, als der *Kunde* mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

12.5 Die vorstehenden Verkürzungen der Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie für Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfristen gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

12.6 *moretime* gewährleistet, dass die Vertragsprodukte in der Produktinformation allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von *moretime* schriftlich bestätigt wurden.

12.7 *moretime* übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des *Kunden* genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

12.8 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß / unsachgemäßen Gebrauch / Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden / Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen / Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen / Feuchtigkeit aller Art / falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/ oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der *Kunde* weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

12.9 Die Gewährleistung entfällt, wenn Serien-Nummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

12.10 *moretime* gibt etwaige über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den *Kunden* weiter, ohne dafür selbst einzustehen.

12.11 Im Gewährleistungsfall erfolgt Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl von *moretime*.

12.12 Ist *moretime* zur Mängelbeseitigung oder zur fehlerhaften Erneuerung nicht in der Lage, wird *moretime* dem *Kunden* Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem *Kunden* zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung.

12.13 Gelingt *moretime* im Rahmen einer Hotlineunterstützung die vertragsgemäße Erbringung der Hotlineleistung aus vom *Kunden* nicht zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom *Kunden* schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

12.14 Im Falle der Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung erwirbt *moretime* mit dem Ausbau/Austausch Eigentum an den ausgebauten/ ausgetauschten Komponenten/Geräten.

12.15 Der *Kunde* muss im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

12.16 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist *moretime* berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von *moretime* berechnet.

### **13. Haftung**

13.1 *moretime* haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern. Eine weitergehende Haftung von *moretime* ist ausgeschlossen.

13.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von *moretime* der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und vertragstypisch ist.

13.3 *moretime* haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und/oder sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten.

13.4 Im Falle eines Datenverlustes ist die Haftung von *moretime* in jedem Fall begrenzt auf den Schaden, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den *Kunden* entstanden wäre.

13.5 Für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die *moretime* die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste der Deutschen Telekom AG usw. besteht keine Haftung von *moretime*.

13.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß für Ansprüche gegen Mitarbeiter von *moretime*, Gehilfen und von *moretime* Beauftragte.

13.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf dem Fehlen einer Garantie, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, dem arglistigen Verschweigen von Fehlern, oder auf einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, sowie für Schäden, die durch die Gesellschaft oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, oder leicht fahrlässig verursacht wurden, und zu Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt haben.

### **14. Verjährung**

14.1 Haftungsansprüche und Ansprüche aus qualitativer Leistungsstörung verjähren in einem Jahr ab Kenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände oder dem Zeitpunkt, zu dem der *Kunde* ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, spätestens jedoch in fünf Jahren nach Eintritt des die Haftung begründenden Ereignisses.

14.2 Die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und in allen sonstigen Fällen, in denen eine Partei nach dem Gesetz zwingend haftet, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

### **15. Datenschutz**

15.1 Die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit sind für *moretime* selbstverständlich. *moretime* erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aus einem Vertrag lediglich zum Zwecke der Vertragsabwicklung. Jedwede Weitergabe der Daten an Dritte, mit Ausnahme an das mit dem Transport beauftragte Unternehmen, wird ausgeschlossen.

15.2 *moretime* weist gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass *moretime* die Stammdaten des *Kunden* in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

15.3 Die Parteien vereinbaren strikte Vertraulichkeit aller gegenseitig offen gelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sonstiger als vertraulich bezeichneter Informationen. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Modelle, Konzepte, Methoden, Techniken und sonstiges



bedeutsames Know-How, sowie für Informationen, die der Partei, die sie erhält, bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bekannt werden. *moretime* wird die ihr vom *Kunden* zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln, nicht an Dritte weitergeben – soweit dies nicht zur Auftragserfüllung erforderlich ist – und ausschließlich zur Auftragserfüllung verwenden.

15.4 Sofern *moretime* Unterauftragnehmer einsetzt, wird er diesen die gleichen Datenschutzbestimmungen auferlegen, die für *moretime* gelten.

## **16. Referenzen**

*moretime* ist berechtigt den *Kunden* auf seiner Webseite oder in anderen Medien als Referenzkunden zu nennen, es sei denn, der *Kunde* kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

## **17. Gerichtsstand/anwendbares Recht/Sonstiges**

17.1 Erfüllungsort ist Regensburg.

17.2 Ist der *Kunde* Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder im Inland ohne Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, Regensburg. *moretime* ist darüber hinaus berechtigt, den *Kunden* auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG).

17.4 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

17.5 Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von *moretime*.

17.6 Vertragssprache ist Deutsch.

*Stand 23.11.2015*